

Alfred Brehm

in Konflikt mit den altenburgischen Militärgesetzen

Franz Thierfelder

Das 1894 in Altenburg enthüllte Ornithologendenkmal gilt drei Männern, deren erlernter Beruf nichts mit Ornithologie zu tun hatte. So wurde der Pfarrer Ludwig Brehm in Renthendorf der weltberühmte „Vogelpfarrer“, Dr. med. h. c. und Begründer der Formenkreislehre. Sein Sohn, der Maurergeselle Alfred Brehm, wurde Naturforscher und Weltreisender, wurde der Verfasser von „Brehms Tierleben“. Der Gelbgießer Herrmann Schlegel aus Altenburg stieg in Holland zum Professor und Direktor des Zoologischen Reichsmuseums in Leiden empor. Er gilt als Begründer der ternären Nomenklatur.

Herrmann Schlegel und Alfred Brehm kamen beide in Konflikt mit den altenburgischen Militärgesetzen. Beide fehlten bei der Musterung (= Aushebung), weil sie außer Landes tätig waren. Herrmann Schlegel (geb. 10. 6. 1804) war seit 1824 in Wien am K. K. Naturalienkabinet. Ostern 1825 erhielt er vom Direktor Temminck einen Ruf nach Leiden als Konservator. In Sorge, als „Unsicherer“ verhaftet zu werden, kam Schlegel Anfang Mai zu nachtschlafener Zeit in seine Vaterstadt. Er wollte auch gleich heimlich weiterreisen. Da er aber gute Fürsprecher hatte, entband ihn die Regierung für immer vom Militärdienst. So konnte Schlegel am 5. Mai seine zwanzigtägige Fahrt mit der Postkutsche über Weimar, Kassel, Köln nach Leiden unbeschwert antreten, mit Geld ausgestattet und von guten Wünschen begleitet.

Alfred Brehm (geb. 2. 2. 1829 in Renthendorf) befand sich seit 1847 in Afrika. Er konnte also 1849 nicht zur Aushebung antreten. Nun wurden 1849 die gesetzlichen Bestimmungen über die Militärpflicht wesentlich verschärft, so wurde die Stellvertretung abgeschafft (§ 6), nach § 9 wurden die bei der Anmusterung nicht Erschienenen, die sog. „ungehorsamen Konskribierten“ mit schweren Strafen bedroht. § 8 gestattete aber den Studierenden und Seminaristen, ihren Militärdienst bereits mit 18 Jahren oder nach vollendetem 22. Lebensjahre abzuleisten. Außerdem konnten sie nach kurzer Ausbildung beurlaubt werden und wurden nur zu den alljährlichen „Kantonementsübungen“ kurz eingezogen.

Im Landesarchiv Altenburg befindet sich ein 1849 angelegtes Aktenstück (Min. des Innern XIII, 6, Nr. 13). Es trägt den Vermerk: Betr. die Konskriptionspflichtigkeit (= Gestellungspflicht zur Musterung) des Maurergesellen Alfred Edmund Brehm aus Unterrenthendorf, dormalen (zur Zeit) auf einer wissenschaftlichen Reise in Ägypten p. p. begriffen. Den Hinweis auf dieses Aktenstück danke ich dem Archivar W. Grünert. Die Akte spricht nicht nur

von der Sorge des Vaters Brehm um Ruf und Zukunft seines Sohnes, sie gibt auch neue Einblicke in das Leben von Alfred Brehm in den Jahren 1847 bis 1852.

Zunächst liegt ein Brief des Pfarrers Brehm an die Landesregierung vor, der zum Abdruck kommt.

Schon am 2. Februar dieses Jahres (1849) hat der Unterzeichnete wegen seines abwesenden Sohnes Alfred Edmund Brehm, der in diesem Jahre militärpflichtig ist, an ein Hohes Kollegium eine untertänige Vorstellung gerichtet. Auch habe ich dem Herrn Kreishauptmann Jese (Jese war Kreishauptmann des Altenburger Westkreises von 1848—1860. Der Kreishauptmann wurde später als Landrat bezeichnet) nicht nur bei der Aushebung selbst, sondern in einer späteren Erklärung die ganz eigentümlichen Verhältnisse dieses Sohnes auseinandergesetzt und die Rechte eines den Wissenschaften sich widmenden Jünglings, zwei Jahre zurückgestellt zu werden, in Anspruch genommen.

Dennoch erklärte dieser (Jese) in einem Schreiben vom 22. d. M., daß „wenn mein Sohn einer demnächst bevorstehenden anderweiten Ladung nicht Folge leisten würde, der Hgl. Landesregierung zu weiterer Verfügung die schuldige Anzeige zu geschehen haben würde“.

Ich habe dagegen protestiert. Und da ich mich durch diese Bestimmung der Hgl. Kreishauptmannschaft sehr gedrückt fühle, und das Verfahren derselben, meinen Sohn nicht nach § 8, sondern nach § 9 zu behandeln und ihn — der von der ganzen Aushebung nach neueren Gesetzen gar nichts weiß, seit dem 12. Februar 1848 ist kein Brief von mir an ihn gelangt — für einen Ungehorsamen zu erklären, für ein höchst ungerechtes halte, so sehe ich mich in die Notwendigkeit versetzt, die Gerechtigkeit der Hgl. Landesregierung um gnädigen Schutz gegen diese Bedrückung anzurufen. Ich erlaube mir, die Verhältnisse meines abwesenden Sohnes auseinanderzusetzen.

Mein Sohn reiste am 1. Junius 1847 mit einem Passe der Hgl. Landesregierung — also mit besonderer Erlaubnis Hochderselben — über Wien, Triest und Athen nach Ägypten und wollte im Sommer 1848 zurückkehren. Allein er hing nicht von sich ab. Der Drang nach Erkenntnis trieb den Herrn Baron von Müller und auch meinen Sohn bis zum 13. Grade n. Br. vorwärts, den die Reisenden, welche nun 2000 Wegstunden von hier entfernt waren, unter vielen Gefahren und unsäglichen Leiden erreichten.

Mein Sohn war schon im chemischen Institute des Herrn Hofrats Dr. Wackenroder in Jena angemeldet und sollte zu Michaelis 1848 immatrikuliert werden und hätte auch schon den Amthorschen Freitisch. Allein die Reisenden kamen nicht zurück.

In Chartum erfuhren sie die europäischen Ereignisse, und am 3. August 1848 schrieb mir mein Sohn, daß er, wenn er in Deutschland wäre, in ein Freikorps eintreten würde, um für Fürst und Vaterland zu kämpfen . . . Er ist

also nur durch die Verhältnisse gehindert, die Waffen für das Vaterland zu tragen und kann unmöglich als ein feiger Ausreißer angesehen werden.

Jetzt steht er an der Spitze einer wissenschaftlichen Expedition zur Erforschung von Zentralafrika, wozu ihn der Herr Baron von Müller wegen seiner erworbenen Kenntnisse — er ist ein guter Zoolog und spricht fertig arabisch und italienisch — und seiner übrigen Eigenschaften für tüchtig hält. Er bringt also den Naturwissenschaften, denen er sich ganz gewidmet hat, die größten Opfer, ja, er setzt sein Leben für sie ein.

Und dieser junge Mann soll wie ein feiger Ausreißer behandelt und nach § 9 des Militärgesetzes gerichtet werden. Daß dies eine schreiende Ungerechtigkeit wäre, bedarf keines Beweises. Zum Belege des Gesagten füge ich Auszüge aus Briefen bei . . .

Ich muß deswegen untertänig bitten: Eine Hgl. Landesregierung wolle dem Herrn Kreishauptmann Jese die nötigen Befehle zur Unterlassung einer anderweiten Ladung des Abwesenden zusenden, meinem Sohn die Wohltat des § 8 jenes Gesetzes angedeihen zu lassen — und daß dieses geschehen, dem Unterzeichneten gnädigst anzuzeigen geruhen.

Unterrenthendorf, am 28. März 1849.

Christian Ludwig Brehm.

Pastor Brehm fügte seinem Schreiben einige Anlagen bei. Sie sollten beweisen, daß Alfred Edmund Brehm wirklich zu denen gehörte, welche sich den Wissenschaften widmen.

Der Herr *Baron von Müller* schreibt am 3. August 1848 aus Chartum: „Lassen Sie ihn nur erst die Reise beendet haben, dann muß er auf eine Universität, um die Theorie von dem zu studieren, von dem er bereits die Praxis gesehen hat.“

Am 24. Februar 1849 schreibt derselbe aus Triest: „Alfred wird Ihnen, teuerster Freund, im inliegenden Briefe bereits mitgeteilt haben, daß ich ihn in Ägypten als Chef einer wissenschaftlichen Expedition nach Zentralafrika zurückgelassen habe.“

Der Verweser des Generalkonsulats von Östreich in Ägypten, Dr. Konstantin Reitz, begleitet einen Brief meines Sohnes, der vor der Abreise des Herrn Baron von Müller geschrieben war, mit einem Schreiben, in welchem folgende Worte stehen: „Alfreds moralischer Zustand ist ebenso erfreulich. Sollte er eine nochmalige Expedition nach jenen Ländern, welche der Baron beabsichtigt, mitmachen, so seien Sie für ihn unbesorgt, vielmehr überzeugt, daß Sie einst in Ihrem Sohne einen kenntnisreichen Mann von gediegenem Charakter umarmen werden. Ihr Herr Sohn ist ein guter Zoologe, spricht trefflich italienisch und arabisch.“

Alfred Brehm schrieb am 2. Februar 1849 aus Alexandrien: „Sie können sich die Gefühle eines Sohnes denken, der fern von seinen teuren Eltern und Geschwistern in Wüsten und Einöden und unter unzivilisierten Völkern weilt. Allein in Betracht dessen, daß ich durch diese meine Reise meine

Kenntnisse vermehren und vielleicht mein Glück machen, wenigstens recht berühmt werden kann, zögerte ich keinen Augenblick, mich zu entschließen, noch einmal meine Schritte dem Äquator zuzulenken . . . Ich habe mich jetzt ganz den Naturwissenschaften in die Arme geworfen, wie es wohl auch ganz natürlich ist. Dr. Reitz hat mir versprochen, einen recht guten Firman (= Schutzbrief des Landesherrn, des Vizekönigs) zu schaffen“ usw.

Der Kreishauptmann Jese meldet dazu am 15. 4. 1849, daß A. E. Brehm nach § 9 des Gesetzes vom 24. 2. 1849 als „nicht erschienen“ aufgeführt werden mußte und fügt hinzu: „Ich verfehle nicht, die Eingaben des Herrn P. Brehm zu höherer Schlußfassung vorzulegen.“

Die Regierung nahm am 16. 4. 1849 Stellung zum Gesuch des P. Brehm.

- a) Man kann bei den dargelegten Verhältnissen schwerlich einen Ungchor-sam des jungen Brehm gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen an-nehmen.
- b) Das neue Gesetz über die Militärpflicht erschien erst 24. 2. 49. Brehms Aufenthalt ist z. Z. völlig unbekannt. Bei der großen Entfernung konnte er nichts von dem Gesetz erfahren.
- c) Da der junge Brehm sich wissenschaftlichen Forschungen widmet, kann ihm ohne Bedenken der Vorteil des § 8 zugebilligt werden. Wir befür-worten das Gesuch.

Herzog Georg schrieb der Regierung am 24. 4. 1849: Wir nehmen keinen Anstand zu gestatten, daß der auf einer wissenschaftlichen Reise begriffene Sohn des Pfarrers Brehm vor der Hand auf ein Jahr zurückgestellt wird. — Der Rückstellungsschein wurde dann ausgefertigt.

Brief an Brehm jun.

An den auf einer naturwissenschaftlichen Expedition begriffenen Herrn Alfred Edmund Brehm, z. Z. in Alexandrien in Ägypten.

Auf Ihr an Seine Hoheit den regierenden Herzog Georg gerichtetes durch gesandtschaftliche Vermittlung anher gelangtes Gesuch d. d. Alexandrien den 17. Okt. 1849 haben Seine Hoheit zu genehmigen geruht, daß Ihre unterm 24. April d. J. auf die Dauer eines Jahres verfügte Zurückstellung in Ableistung der hiesigen Militärpflicht annoch bis zum 1. April 1851 verlängert werde, was Ihnen andurch zur Nachricht eröffnet wird.

Altenburg, den 20. Dezember 1849.

Herzogl. Sächs. Ministerium
gez. Graf Beust.

Alfred Brehm war aber 1851 noch im tiefen Afrika. Sein Vater richtete am 3. 2. 1851 ein erneutes Bittgesuch an den Herzog:

. . . „Mein Sohn A. E. Brehm, jetzt unter 11^o n. Br. in Fassorh, wollte bis zum 1. Apr. d. J. zurückkommen, um seiner Militärflicht Genüge zu leisten. Allein er ist zum Kriegsdienste ganz, ganz unfähig geworden. Er ist durch den am 8. Mai v. Jhr. erfolgten traurigen Tod seines Bruders Oskar Brehm (geb. 12. 12. 1823) — dieser starb bei Neu-Dongola beim Baden im Nile — geistig und körperlich so angegriffen, daß er im Oktober ein Fieber bekam, welches ihn dem Grabe nahe brachte und seine Kräfte auf lange Zeit geschwächt hat . . . Er ist also wegen seiner Gesundheitsumstände zum Kriegsdienst ganz untüchtig“ . . .

Vater Brehm bat, dem Sohne Befreiung vom Militärdienst zu gewähren. Herzog Georg entscheidet am 14. 2. 1851, daß eine Freisprechung von der Militärflicht nicht ohne weiteres erfolgen kann; doch soll Brehm bei der bevorstehenden Aushebung als genugsam entschuldigt einstweilen zurückgestellt werden.

Am 8. 7. 1852 meldet sich Alfred Edmund Brehm in Altenburg bei dem Regierungspräsidenten Schudcroff und bringt an, er sei 1849 im hiesigen Lande militärflichtig geworden, sei aber auf Grund der besonderen Verhältnisse einstweilen zurückgestellt worden. Er sei jetzt von der Reise zurückgekehrt und sei bereit, sich zum Militärdienst zu stellen, halte sich aber aus körperlichen Ursachen nicht für diensttauglich und bitte um eine Untersuchung durch den Militärarzt.

Auf Anordnung der Regierung erfolgt diese Untersuchung noch am gleichen Tage. Stabsarzt Dr. Hempel erklärt, daß Brehm zum aktiven Dienst unbrauchbar sei.

Am 12. 7. 1852 wird für Brehm ein Militärfreischein ausgefertigt. Am 16. Juli 1852 traf Alfred Brehm wieder in Renthendorf ein.

Hingewiesen sei auf Heft 28 der „Neuen Brehm-Bücherei“, Dr. O. Kleinschmidt, Aus A. E. Brehms Tagebüchern, A. Ziemsen Verlag, Lutherstadt Wittenberg.

Die Tagung der Ornithologen 1957 in Altenburg

Richard Heyder

Rasch nach seinem 1953 erfolgten Erstehen hat sich der Pleißestausee bei Windischleuba bei den Vogelkundigen Bedeutung gesichert. Binnen kurzer Zeit erschienen an und auf diesem ausgedehnten Wasserbecken große Vogelmen gen verschiedenster Art, darunter hervorragende Seltenheiten. Wenn sich unter den Vogelkennern der Nachbargebiete der Wunsch regte, diesen phänomenalen Rastort durchwandernder Vögel aus eigener Anschauung kennenzulernen, so war das wohl verständlich. Damit wurde dieser Wunsch zum Anstoß für eine Tagung der Ornithologen in Altenburg.